

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Europa-Universität Flensburg über das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen und Teilstudiengängen (Hochschulauswahlsatzung)

Vom 11. Januar 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 11. Januar 2023

Aufgrund der §§ 4 Absatz 7 Satz 8 und 6 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 14. Dezember 2022 und nach Genehmigung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Januar 2023 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hochschulauswahlsatzung

Die Satzung der Europa-Universität Flensburg über das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen und Teilstudiengängen (Hochschulauswahlsatzung) vom 15. Februar 2012 (NBl. MBW Schl.-H., S. 11), geändert durch Satzung vom 3. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 35), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6 Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung der Auswahlverfahren werden Zulassungsausschüsse gebildet. Die Zulassungsausschüsse bestehen aus je einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, des wissenschaftlichen Mittelbaus sowie der Studierenden. Abweichend von Satz 2 gehören dem Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Energie- und Umweltmanagement“ drei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden an.

(2) Zulassungs- und Prüfungsausschüsse können hinsichtlich ihrer personellen Besetzung identisch sein.

(3) Die Zulassungsausschüsse werden von den Prüfungsausschüssen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Abweichend von Satz 1 wird der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „European Studies“ von dem Direktorium des Internationalen Instituts für Management bestellt. Abweichend von Satz 1 wird der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Energie- und Umweltmanagement“ von dem Prüfungsausschuss dieses Studiengangs für die Dauer von einem Zulassungsjahrgang bestellt. Bei Bedarf, insbesondere bei

hohen Anmeldezahlen, können innerhalb eines Studiengangs auch mehrere Zulassungsausschüsse bestellt werden.

(4) Näheres regelt § 3 Studienqualifikationssatzung 2022.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 11. Januar 2023

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg